

Allgemeine Weisungen QV 2018

In allen Korrespondenzen mit der Prüfungsleitung sind neben dem Namen/Vornamen und der genauen Adresse auch Beruf und Prüfungsnummer anzugeben.

Alle in diesem Dokument aufgeführten Funktionen und Benennungen gelten sinngemäss für die weibliche wie die männliche Form. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet.

1. Prüfungsanmeldung

1.1. Aufgebot zur Prüfung

Das Aufgebot zur Prüfung erfolgt durch den zuständigen Chefexperten oder die Berufsfachschule. Die Daten und Zeiten des Aufgebotes sind verbindlich.

**Wer unentschuldigt der Prüfung fernbleibt oder sich kurzfristig abmeldet, hat für die entstandenen Kosten (mind. Fr. 200.--) aufzukommen.
(BBG Art. 41 Abs. 2)**

1.2. Ganze oder teilweise Prüfung in einem anderen Kanton

Wer die ganze Prüfung oder Teile davon in einem anderen Kanton absolviert, wird dazu vom Prüfungskanton direkt aufgeboten.

1.3. Nachteilsausgleich (BBV Art. 35, Abs. 3)

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung (z.B. körperliche Behinderung, Legasthenie, usw.) sind rechtzeitig vor der Prüfung, **spätestens aber mit der Prüfungsanmeldung**, zusammen mit einem Arztzeugnis oder einem qualifizierten Gutachten beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, Bielstrasse 102, 4502 Solothurn, einzureichen.

1.4. Prüfung während des Militärdienstes

Kandidaten, die vor der Prüfung in den Militärdienst einrücken, teilen ihre Militäradresse der Prüfungsleitung mit. Sie erhalten laut Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1989 Urlaub für die Zeit der Prüfung. Der Kandidat hat nach Erhalt des Prüfungsaufgebots bei seinem militärischen Vorgesetzten selbst ein Urlaubsgesuch zu stellen.

2. Prüfungsverlauf

2.1. Hilfsmittel

Sofern in der Bildungsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsreglement) nichts anderes vermerkt ist, bestimmt der Chefexperte nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung die zulässigen Hilfsmittel in den Fächern Praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen.

Für die allgemeine schulische Bildung gelten die Weisungen der örtlichen Prüfungsleitungen.

2.1.1. Benützung von elektronischen Taschenrechnern

Netzunabhängige, nicht druckende elektronische Taschenrechner (auch programmierbare) mit ausschliesslich numerischer Anzeige dürfen in allen Fächern der Lehrabschlussprüfung verwendet werden, sofern es sich nicht um einen Prüfungsteil handelt, in welchem ausdrücklich keine oder nur speziell bezeichnete Hilfsmittel gestattet sind. Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist vom Prüfungssolventen selber mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benützer verantwortlich. **Der Austausch von Geräten unter den Kandidaten ist nicht gestattet.**

Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden), auf eine Prüfungsverlängerung oder eine Nachprüfung.

Die Benützung eines Taschenrechners entbindet den Prüfungskandidaten nicht davon, den Lösungsgang der Aufgabe lückenlos darzustellen.

2.1.2. Material und Werkzeuge

Material und Werkzeuge sind nach Weisung auf dem Prüfungsaufgebot an die Prüfung mitzubringen.

Für die Prüfung im Fachzeichnen sind die persönlichen Zeichenutensilien erforderlich.

Im Umgang mit den an der Prüfung anvertrauten Maschinen und Werkzeugen sind die Kandidaten zu grösster Sorgfalt verpflichtet. Sie haften für fahrlässig verursachten Schaden.

2.2. Spezialfälle

2.2.1. Krankheit und Unfall

Jeder Lernende ist verpflichtet, das Qualifikationsverfahren zu absolvieren. Einzige Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der Prüfung sind eine ärztlich bescheinigte Krankheit oder ein Unfall. **In diesem Fall ist die Prüfungsleitung sofort schriftlich und unter Beilage des Arztzeugnisses zu informieren.**

Nach der Prüfung geltend gemachte Krankheiten oder Behinderungen werden nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

2.2.2. Verspätetes Erscheinen bei der Prüfung

Der Kandidat hat rechtzeitig am Prüfungsort einzutreffen.

Liegt bei einer Verspätung nachweisbar **kein Selbstverschulden** vor (z.B. aussergewöhnliche Zugverspätung, Unfall, etc.), besteht das Anrecht auf eine ungekürzte Prüfungszeit. Die Verspätung muss aber durch Dritte (z.B. Bahnpersonal, Polizei, etc.) bestätigt werden. Ob die Prüfung oder Prüfungsteile sofort oder erst später absolviert werden können, entscheidet der Chefexperte, evtl. nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung.

Ist die Verspätung **selbst verschuldet**, besteht kein Recht auf das Nachholen der versäumten Prüfungszeit. Die verbleibende reguläre Prüfungszeit darf jedoch vollständig ausgeschöpft werden.

2.2.3. Nachprüfung

Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu absolvieren. Der zuständige Chefexperte sorgt für den baldmöglichsten Durchführungstermin der Nachprüfung. Kann der Prüfungstermin nicht bis zum Jahresende angesetzt werden, findet die Nachprüfung in der Regel im Rahmen der regulären Lehrabschlussprüfungen des nächsten Jahres statt.

2.2.4. Ausschluss von der Prüfung

Jegliche Art von Prüfungsbetrug (inkl. die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel - u.a. Handys, Smartwatches, etc.) wird geahndet. Die Prüfungsleitung entscheidet über die Konsequenzen, z.B. Notenabzug, Prüfungsabbruch. Ein Prüfungsabbruch bedeutet, dass dieser Qualifikationsbereich als „nicht bestanden“ gewertet wird. Eine allfällige Prüfungswiederholung ist frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich.

2.2.5. Nicht Antreten zur Prüfung

Tritt eine Person unentschuldigt nicht zu einem Prüfungsteil an, entscheidet die Prüfungsleitung über die Konsequenzen. Dies kann heissen, dass im entsprechenden Prüfungsteil (Note des Qualifikationsbereiches, eine Positionsnote oder Unterpositionsnote) die Note 1 gesetzt wird oder dass der Bereich mit „nicht abgelegt“ bezeichnet wird. Dies heisst, dass das laufende Qualifikationsverfahren nicht vollständig absolviert wurde und als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Folgejahr muss der betroffene Qualifikationsbereich (Fachnote) vollständig wiederholt werden.

2.2.6. Beanstandungen

Beanstandungen irgendwelcher Art über den Prüfungsverlauf sind unverzüglich schriftlich bei der Prüfungsleitung anzubringen.

2.3. Allgemeine Bestimmungen

2.3.1. Auskünfte über Prüfungsergebnisse

Es werden keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte über die Prüfungsergebnisse (Noten) erteilt.

Alle Personen, die mit der Prüfung zu tun haben, unterliegen der Schweigepflicht. Es ist ihnen untersagt, Auskünfte über den Prüfungsverlauf oder das Prüfungsergebnis zu geben.

2.3.2. Zutritt zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons, der Kantonalen Prüfungskommission und den Prüfungsexperten nur Personen Zutritt, die über eine persönliche Bewilligung der Prüfungsleitung verfügen. Die Experten sind verpflichtet, Personen, die ohne Bewilligung der Prüfungsleitung die Prüfung besuchen wollen, wegzuweisen.

2.4. Kosten

2.4.1. Materialkosten

Der Lehrbetrieb hat für die Prüfungsarbeiten nach Weisung der Prüfungsbehörde Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

2.4.2. Kostenbeteiligung (BBV Art. 39; VBB Art. 58 Abs. 2)

Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach BBG Artikel 41 und werden den Lehrbetrieben ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

Bei Qualifikationsverfahren ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung sowie Kandidaten ohne Lehrvertrag wird das erforderliche Material und allfällige zusätzlich entstehende Kosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt.

2.4.3. Gebühren (BBG Art. 41)

Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

2.4.4. Verpflegung und Unterkunft

Verpflegung und Unterkunft während der Prüfungszeit sind Sache des Kandidaten.

3. Prüfungsabschluss

3.1. Herausgabe der Prüfungsarbeiten

Sofern das Prüfungstück an die Kandidaten abgegeben wird, werden diese durch den Chefexperten über Zeitpunkt und Abgabeort informiert.

3.2. Fähigkeitszeugnis / Berufsattest / Notenausweis

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat und die Lehrzeit vertragsgemäss beendet, hat Anrecht auf das eidgenössische Fähigkeitszeugnis bzw. das eidgenössische Berufsattest und den Notenausweis. Diese Dokumente werden den Lehrbetrieben per Post zugestellt oder an der Schlussfeier dem Kandidaten übergeben.

3.3. Abschlussfeiern

Vollständige Prüfungsergebnisse (Zusammenstellungen) für Verbands- oder regionale Abschlussfeiern können **nicht vor dem 25. Juni 2018 abgegeben werden.**

4. Lehrabschlussprüfung nicht bestanden

4.1. Vorgehen bei nichtbestandener Prüfung

4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Das ungenügende Prüfungsergebnis wird den Prüfungskandidaten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet. Es wird gleichzeitig bekanntgegeben, welche Fächer wiederholt werden müssen. Der Lehrbetrieb erhält eine Kopie des Schreibens.

Die Prüfungskandidaten haben das Recht auf Einsicht in die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Dazu vereinbaren sie einen Termin mit dem zuständigen Chefexperten oder Berufsinspektor.

4.1.2. Prüfungswiederholung (BBV Art. 33)

Die Prüfung kann höchstens zweimal und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Dabei werden grundsätzlich diejenigen Qualifikationsbereiche wiederholt, in denen an der ersten Prüfung ungenügende Leistungen erzielt wurden. Die Prüfungswiederholung richtet sich nach der entsprechenden Bildungsverordnung oder dem entsprechenden Ausbildungsreglement.

(<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01587/index.html?lang=de>)

Auf schriftliches Gesuch hin kann die ganze Prüfung wiederholt werden. Dabei zählen für das Prüfungsergebnis in jedem Fall die Noten der neuen Prüfung.

Die Anmeldung für die Prüfungswiederholung muss durch die Repetenten selbst bis spätestens 30. September im Vorjahr des Prüfungsjahres an das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, erfolgen. Das Anmeldeformular wird ihnen rechtzeitig zugestellt. Bei verspäteter Anmeldung besteht keine Gewähr für die Berücksichtigung an der nächsten Prüfung. Zwischenzeitliche Adressänderungen müssen der Prüfungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

4.1.3. Besuch der Berufsfachschule

Bei ungenügenden Leistungen in theoretischen Prüfungsfächern empfiehlt es sich, zur gründlichen Prüfungsvorbereitung die Berufsfachschule als Repetent zu besuchen. Für die Anmeldung an der Schule sind die Repetenten selber verantwortlich.

Der Schulbesuch ist dabei in der Regel unentgeltlich, wenn der Repetent seine angestammte Berufsfachschule besucht.

Bei der Wiederholung der Prüfung im Fach Allgemeinbildung (ohne KV und Detailhandel) bleiben die Noten für die Vertiefungsarbeit (VA) und die Erfahrungsnote (ERFN) ohne erneuten Schulbesuch unverändert. Es findet lediglich eine schriftliche Einzelprüfung (SP) statt.

4.1.4. Lehrverhältnis oder Arbeitsverhältnis

In der Regel wird das Lehrverhältnis wegen nicht bestandener Prüfung nicht verlängert, sondern die Repetenten gehen mit ihrem bisherigen Lehrbetrieb oder einem andern Arbeitgeber ein normales Arbeitsverhältnis ein.

Dabei haben die jungen Berufsleute Anrecht auf einen angemessenen Mitarbeiterlohn. Die Kosten für einen allfälligen Besuch von überbetrieblichen Kursen gehen in diesem Fall zu Lasten der Repetenten.

4.2. Beschwerdeverfahren

Vor dem Einreichen einer Beschwerde sind die Prüfungsarbeiten einzusehen. Die Einsichtnahme ist nach Erhalt des Prüfungsergebnisses mit dem verantwortlichen Chefexperten zu vereinbaren.

Eine allfällige Beschwerde muss innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der **Beschwerdekommision der Berufsbildung, Postfach 230, 4502 Solothurn**, eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten (§ 111 BEBG). Zur Deckung der Verfahrenskosten ist ein Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

Eine Beschwerde kann nur bei ungenügendem Gesamtergebnis geführt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Prüfungskandidaten, deren gesetzliche Vertretung oder der Berufsbildner.

Kandidaten im interkantonalen Prüfungsaustausch unterliegen der Rechtsordnung des Lehrortkantons.

Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

Die schriftliche Einzelprüfung (SP) in der Allgemeinbildung findet im ganzen Kanton Solothurn am **Freitag, 8. Juni 2018**, statt.

Die Fachnote AB setzt sich aus den folgenden Positionsnoten zusammen:

- Position 1: Erfahrungsnote (ERFN)
- Position 2: Vertiefungsarbeit (VA)
- Position 3: Schlussprüfung (SP) (nur EFZ)

Kandidaten nach BBG Art. 34 / BBV Art. 32 (Nachholbildung)

Kandidaten einer EFZ-Ausbildung absolvieren die Vertiefungsarbeit (VA) und die Schlussprüfung (SP). Der Durchschnitt der beiden Noten ergibt das Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB).

Keine Zulassung zur Schlussprüfung (SP)

Gemäss Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (Stand 4. März 2014) gelten folgende Vorgaben:

Art. 10 Vertiefungsarbeit

⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Art. 11 Schlussprüfung

⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

Muttersprache

Fremdsprachige Kandidaten, welche ihre Prüfung im Bereich Sprache und Kommunikation nicht in deutscher, sondern in französischer oder italienischer Sprache abzulegen wünschen, melden sich spätestens 3 Wochen vor der Prüfung schriftlich beim Chefexperten der AB-Prüfungen: Herr Georg Berger, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4600 Olten. Beim Absender ist auch die Prüfungsnummer anzugeben.

Wiederholen der Prüfung bei ungenügendem Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

Für Lernende, welche die Lehrabschlussprüfung im Fach AB wiederholen müssen, bleiben ohne erneuten Schulbesuch die Noten für die VA und die ERFN unverändert. Es findet lediglich eine Schlussprüfung (SP) statt.

Besucht ein Repetent während eines Jahres den Unterricht, so zählen für die VA und ERFN nur die neu erzielten Noten.

Lehrabschlussprüfung für ehemalige Berufsmaturanden

Wer nicht ins letzte Semester der BM befördert wird, legt die Schlussprüfung (SP) des Qualifikationsbereiches Allgemeinbildung (AB) ab. Die erzielte Note entspricht dem Prüfungsergebnis im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB).